



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 13

Neustadt a.d. Waldnaab, den 17. Dezember 2013

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Weihnachts- und Neujahrsansprache des Landrats



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Schaffung der Fließgewässerdurchgängigkeit am Hammerbach bei der Dorfstelle Altenweiher im Truppenübungsplatz Grafenwöhr - Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Naabstraße“ der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab



Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab am 16. März 2014





Liebe Leserinnen und Leser!

Weihnachten steht vor der Tür und das Jahr 2013 neigt sich dem Ende zu. Da ist es Zeit kurz inne zu halten und zurück zu blicken auf Vergangenes aber auch nach vorne zu schauen und zu überlegen was die Zukunft bringen soll.

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab war und ist auf einem guten Weg, hat er doch in den letzten Jahren wirtschaftlich enorm zugelegt. Wir haben heute ziemlich genau 1000 Betriebe mehr als 1972.

Dies hat vor allem dazu geführt, dass sich ein breit gefächertes Branchenspektrum entwickelt hat, das für eine Vielzahl unterschiedlicher Berufsbilder sorgt. Seit dem Beginn meiner Amtszeit im Jahr 1996 ist die Anzahl der Arbeitsplätze im Landkreis um 12,5 % gestiegen. Auch die Umsätze der Betriebe sind in diesem Zeitraum beträchtlich gewachsen, was auf die Geschäftstüchtigkeit unserer Unternehmer aber auch auf den Fleiß ihrer Beschäftigten schließen lässt. Die Arbeitslosenquote für den Landkreis liegt aktuell auf einem sehr niedrigen Niveau von ca. 3,5 %. Im November 2013 waren bei den unter 20-Jährigen im ganzen Landkreis nur 33 Personen arbeitslos gemeldet. Diese positive Entwicklung wird sich fortsetzen, das zeigt auch der kürzlich erschienene Prognos-Zukunftsatlas 2013. Demnach hat der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab in der Kategorie Zukunftsprognose 79 Plätze gut gemacht und hat damit in der Oberpfalz die Nase vorne. Bedanken möchte ich mich in diesem Zusammenhang bei den Unternehmern im Landkreis, die im Wesentlichen dazu beitragen, dass wir so gut dastehen. Mein Dank gilt auch den vielen Menschen die ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden tätig sind. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels leisten sie einen unschätzbaren Beitrag für die Gesellschaft und für unsere Gemeinschaft. Eine Studie vom Institut für Bevölkerung und Entwicklung hat nachgewiesen, dass ein eindeutiger Zusammenhang besteht zwischen der Vereinsdichte in einer Region und der demografischen Entwicklung. Je höher die Vereinsdichte umso stabiler ist die Bevölkerungszahl. Vereine und Gemeinschaft, das geht Hand in Hand. Und ohne die vielen Ehrenamtlichen wäre so eine Gemeinschaft nicht möglich.

Natürlich stehen wir auch vor Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Da ist die Energiewende, bei der der Landkreis mit gutem Beispiel vorangeht und seine gesamte Energieversorgung unter Nutzung der Einsparpotentiale auf regenerative Energien umstellt. Dabei wird der neue Kurs der Bayerischen Staatsregierung bei der Windenergie auch zu verträglichen Lösungen in unserer Region führen. Wir setzen auch auf einen stärkeren Ausbau der Datenautobahn bis in unsere Dörfer und werden den Ausbau der Kreisstraßeninfrastruktur im bisherigen Tempo fortsetzen. Wir investieren in die Bildung durch die Bereitstellung erheblicher Mittel für die weiterführenden Schulen und bemühen uns zusätzliche Bildungseinrichtungen in den Landkreis zu holen, um den jungen Menschen die Chance zu eröffnen, in der Heimat bleiben zu können.

Wir können mit Recht behaupten in einer prosperierenden Gegend zu leben. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Heimat liebens- und lebenswert bleibt. Nutzen Sie die vielen zur Verfügung stehenden touristischen Angebote und Veranstaltungen im kulturellen Bereich. Naturpark, Geopark, das Geozentrum, die Theaterlandschaft, Klöster, Kirchen, Freibäder und Seen, wunderschöne Rad- und Wanderwege, bis hin zum Zoigl, es ist alles da, was eine attraktive und unverwechselbare Heimat ausmacht. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.



Simon Wittmann

Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab



Nr. 43-642/28-220

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Schaffung der Fließgewässerdurchgängigkeit am Hammerbach bei der Dorfstelle Altenweiher im Truppenübungsplatz Grafenwöhr

- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG

Bekanntmachung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, 90332 Nürnberg beantragt in Verfahrensstandschaft für die US-Streitkräfte, vertreten durch das Department of the Army, United States Army Garrison Bavaria, Directorate of Public Works, für Gewässerbaumaßnahmen am Hammerbach bei der Dorfstelle Altenweiher im Truppenübungsplatz Grafenwöhr zur Schaffung der Fließgewässerdurchgängigkeit eine wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG.

Hierbei sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umbau des Brückendurchlasses mit Absturz zur einer Rampe mit integrierter Fischaufstiegs Passage in Form eines Beckenpasses
- Umbau des ehemaligen Mühlenstaubauwerks zu einer durchgängigen Rampe mit integrierter Fischaufstiegs Passage in Form eines Beckenpasses.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um Gewässerausbaumaßnahmen, die gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Für das Vorhaben war gem. § 3a UVPG i.V.m. Anlage 1, Nummer 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu geben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 25. November 2013

L a n d r a t s a m t

gez.

Zapf

Oberregierungsrat



Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
Bauamt

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des
Bebauungsplans „Naabstraße“ der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Beschluss vom 05.11.2013 den Bebauungsplan für das Gebiet „Naabstraße“- 1. Änderung - als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab (Bauamt, Zimmer 5, Stadtplatz 2-4, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neustadt a.d.Waldnaab, 06.11.2013
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.
Rupert Troppmann
1. Bürgermeister



Der Wahlleiter des Landkreises
Neustadt a.d. Waldnaab

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistags und des Landrats
im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem **16. März 2014** findet die Wahl von 60 Kreisräten und des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem **23. Januar 2014** (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Zimmer Nr. B58 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
– des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
– des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines **Kreisrats** ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.
In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Folgende Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

– Bescheinigung der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge gem. § 43 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c) GLKrWO

– Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute gem. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe h) GLKrWO,

– Bescheinigungen der Gemeinde über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute gem. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe i) GLKrWO

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **03. Februar 2014** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis **03. Februar 2014** (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2014** (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 17.12.2013

Simon Wittmann
Wahlleiter für die
Landkreiswahlen

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.